

NR. 909 | 20. MÄRZ 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung der Fakultät für
Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13. März 2012

**Promotionsordnung
der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. März 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Voraussetzungen zur Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Bestimmung der Berichterstatter und Begutachtung der Dissertation
- § 12 Annahme, Bewertung oder Ablehnung der Dissertation
- § 13 Rückgabe der Dissertation
- § 14 Ablehnung der Dissertation
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Rigorosum
- § 18 Disputation
- § 19 Festlegung der Gesamtnote
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Einsicht in die Promotionsakte
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Doktorgrade

Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

§ 2 Voraussetzungen zur Verleihung der Doktorgrade

- (1) Mit der Promotion wird die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Philosophie oder Erziehungswissenschaft nachgewiesen. Der Grad eines Dr. phil. wird in einem Promotionsverfahren aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation) verliehen.
- (2) Die Promotion erfolgt entweder 1. im Rahmen eines Promotionsstudiengangs oder 2. im Rahmen einer individuell betreuten strukturierten Promotion. Die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind dem genehmigten Antrag auf einen Promotionsstudiengang der Fakultät zu entnehmen. Dieser Antrag ist als Anhang Teil dieser Promotionsordnung. Bei mehreren Promotionsstudiengängen gilt dies für jeden einzelnen genehmigten Antrag.
- (3) Der Grad eines Dr. phil. h.c. kann von der Fakultät als Auszeichnung für herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen oder wegen besonderer Verdienste um die Fächer Philosophie oder Erziehungswissenschaft verliehen werden.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Zur Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 7 und zur Abwicklung des Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören als Vorsitzende/Vorsitzender die Dekanin/der Dekan oder ihr/sein Stellvertreter, drei hauptamtliche Vertreter aus der Gruppe der Professoren/Juniorprofessoren, eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine Vertreterin/ein Vertreter und Stellvertreterin/Stellvertreter aus der Gruppe der Studierenden aus den Fächern Philosophie und Erziehungswissenschaft an.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat nach Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet die Sitzungen. Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist unter der Verantwortung der/des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstände und Ergebnisse der Beratung ersichtlich sind.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit der/dem Vorsitzenden mindestens drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren (wobei beide Fächer vertreten sein müssen) und mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter anwesend sind.
- (6) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über den Antrag zur Annahme als Doktorandin/Doktorand nach § 7.
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8.
 3. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1.

4. Bestimmung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter für die Dissertation nach § 11.
 5. Bestellung der Prüfungskommission nach § 15.
 6. Entscheidung über Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Dissertation nach § 20.
 7. Bemühung um Vermittlung einer neuen Betreuerin/eines neuen Betreuers im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus nicht von der Bewerberin/dem Bewerber zu vertretenden Gründen nach § 7 Abs. 9.
 8. Der Promotionsausschuss übernimmt die für einen Promotionsstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben eines besonderen Prüfungsausschusses.
- (8) Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses ist der Fakultätsrat.
- (9) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Doktorandin/dem Doktoranden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer negativen Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 4 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

- (1) Doktorandinnen/Doktoranden können von Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten in der Regel aus der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft betreut werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss aus der oben genannten Gruppe ein fachaffines Mitglied der Ruhr-Universität, das nicht Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Fakultät ist, oder eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter einer anderen Universität als externe Betreuerin/externen Betreuer zulassen. Zwischen Promovendin/Promovend und Betreuerinnen/Betreuern wird über die an der Fakultät im Fach Philosophie oder Erziehungswissenschaft geplante Dissertation eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Die erste Betreuerin bzw. der erste Betreuer muss Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Ruhr-Universität Bochum sein. Wenn die erste Betreuerin/der erste Betreuer nicht Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Fakultät ist, muss die zweite Betreuerin/der zweite Betreuer, die/der die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet, Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Fakultät sein. Wenn die erste Betreuerin/der erste Betreuer Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft ist, kann die zweite Betreuerin/der zweite Betreuer Mitglied einer anderen Universität sein.
- (2) Ein Betreuungsverhältnis gründet sich auf eine wissenschaftliche Arbeitsbeziehung zwischen Betreuerinnen/Betreuern und Doktorandin/Doktorand. Ist diese nicht gegeben, kann die Betreuung abgelehnt werden.

§ 5 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Annahme als Promovendin/Promovend sind:
- a) ein Abschluss mit überdurchschnittlicher Note nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein Abschluss mit überdurchschnittlicher Note nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschlie-

ßende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

- c) ein Abschluss mit überdurchschnittlicher Note eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, der thematisch den Fächern Philosophie oder Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann und im übrigen die Bedingungen des Buchstaben a erfüllt, oder
 - d) ein Abschluss mit überdurchschnittlicher Note eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem anderen wissenschaftlichen Fach, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin/dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht und dessen Studiengang im übrigen die Bedingungen des Buchstaben a erfüllt.
- (2) Die Inhalte der vorbereitenden Studien zu Abs. 1 Buchstabe b legt der Promotionsausschuss vor Studienbeginn im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird. Die für den Promotionsstudiengang festgelegten Kriterien gelten auch für die strukturierte Promotion und für das Fach Erziehungswissenschaft. Der Promotionsausschuss behält sich eine Überprüfung der Qualifikation vor.
- (3) Voraussetzung für die Promotion sind in der Regel für das Fach Philosophie die Kenntnisse des Lateinischen (Latinum) oder des Altgriechischen, für das Fach Erziehungswissenschaft die Kenntnisse von zwei Fremdsprachen. Im Einzelfall kann abhängig vom Thema des Dissertationsvorhabens beantragt werden, auf den Nachweis des Latinums/Graecums zugunsten anderer Kompetenznachweise (z.B. Kenntnisse in modernen Sprachen) zu verzichten. Der Promotionsausschuss entscheidet über entsprechende Anträge.

§ 6 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

Von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen befreien, wenn die vorgesehene Betreuerin/der vorgesehene Betreuer wichtige Gründe für die Befreiung ausführlich in einem förmlichen Gutachten darlegt. Vor der endgültigen Zulassungsentscheidung holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten von einer/einem einschlägig ausgewiesenen Hochschullehrerin/Hochschullehrer ein, das sich ebenfalls auf die Angemessenheit der Ausnahmefallentscheidung bezieht. Voraussetzung für eine positive Entscheidung des Promotionsausschusses ist in der Regel eine Befürwortung durch beide Gutachterinnen/Gutachter.

§ 7 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist zu Beginn der Promotion schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten. Dabei ist mitzuteilen, ob eine individuell betreute strukturierte Promotion oder eine Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 2 angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Universitätsbildung, die wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen und abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Magister-/Masterarbeit) einbezieht.
 2. Eine schriftliche Mitteilung der Betreuerin/des Betreuers bzw. beider Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden über die Bereitschaft, die Dissertation nach § 4 Abs. 1 zu betreuen und der Vereinbarung des Arbeitsgebiets nach Abs. 2 Nr. 3 zuzustimmen.

3. Eine Kurzbeschreibung des mit der Betreuerin/dem Betreuer bzw. beiden Betreuern ab-
gesprochenen Arbeitsgebiets der Dissertation und ein ausführlicheres Exposé zum ge-
planten Promotionsprojekt. Dabei muss das Arbeitsgebiet eindeutig der Philosophie oder
der Erziehungswissenschaft zuzuordnen sein.
 4. Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung und Urkunden über akademische Prü-
fungen oder Staatsexamina.
 5. Falls nach § 5 erforderlich, Nachweise über promotionsvorbereitende bzw. postgraduale
Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über das
Aufnahmegespräch für den Promotionsstudiengang.
 6. Eine Erklärung darüber, wann und wo sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einer
nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat.
 7. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 3.
 8. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht bereits im öf-
fentlichen Dienst steht.
- (3) Kommt vor der Antragstellung eine Vereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer bzw.
beiden Betreuern nicht zustande, kann ein Antrag auf Vermittlung von Betreuerinnen/Be-
treuern gestellt werden.
 - (4) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Nach
erfolgter Annahme ist die gemäß § 4 Abs. 1 unterschriebene Betreuungsvereinbarung einzu-
reichen.
 - (5) Der Promotionsausschuss muss den Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ab-
lehnen, wenn das Fachgebiet der Dissertation innerhalb der Fakultät nicht ausreichend ver-
treten ist oder sich keine Fachvertreterin/kein Fachvertreter nach § 4 Abs. 1 imstande sieht,
die Betreuung der Antragstellerin/des Antragstellers zu übernehmen.
 - (6) Der Promotionsausschuss kann weder einen Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/
Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Ho-
norarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten veranlas-
sen, eine Kandidatin/einen Kandidaten als Doktorandin/Doktoranden anzunehmen, noch
eine Antragstellerin/einen Antragsteller gegen ihren/seinen Willen einer Dozentin/einem
Dozenten zur Betreuung zuweisen.
 - (7) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand wird ein Anspruch auf eine Begutachtung der
Dissertation begründet.
 - (8) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist die Aufnahme in das Doktorandenver-
zeichnis der Fakultät verbunden.
 - (9) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach § 4 aus Gründen, die
die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, muss sich der Promotionsausschuss
auf dessen Antrag um eine andere Betreuung bemühen.
 - (10) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promo-
tionsverfahren nach § 8.
 - (11) Unterschreitet die Frist zwischen der Annahme als Doktorandin/Doktorand und dem Zulas-
sungsantrag zur Promotion die Dauer von 12 Monaten, dann fordert der Promotionsaus-
schuss in der Regel ein drittes Gutachten von einer/einem nicht mit dem Verfahren befasst-
ten Hochschullehrerin/Hochschullehrer zur Bewertung der Dissertation an.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Doktorandin/Doktorand nach § 7 angenommen wurde und eine Dissertation vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation, die zum Zeitpunkt der Vorlage den Bedingungen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung entsprechen muss, in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie zusätzlich in einer elektronischen Version;
 2. eine eidesstattliche Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, dass sie/er die Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt und verfasst hat, dass alle Hilfsmittel und sonstigen Hilfen angegeben und dass alle Stellen, die sie/er wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Veröffentlichungen entnommen hat, kenntlich gemacht worden sind;
 3. eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, dass die Dissertation in der vorgelegten oder einer ähnlichen Fassung noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt an der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht worden ist;
 4. bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Prüfung die Doktorandin/der Doktorand wählt;
 5. eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden über die Zulassung oder Nichtzulassung der Fakultätsöffentlichkeit als Zuhörer an der mündlichen Prüfung;
 6. ein Vorschlag für die Wahl der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters und deren/dessen schriftliche Zustimmung.
- (3) Bei einer Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 2 ist eine Bescheinigung der betreffenden Leiterin/des betreffenden Leiters über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs beizulegen.
- (4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Doktorandin/der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss noch keine schriftlichen Gutachten über die Dissertation vorliegen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur philosophischen oder erziehungswissenschaftlichen Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Auf begründeten Antrag der Provedin/des Promovenden und der Betreuerin/des Betreuers kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern die Möglichkeit zur Begutachtung dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird und die Fakultätsöffentlichkeit gewahrt bleibt. Bei Anfertigung einer fremdsprachigen Dis-

sertation ist eine ca. fünfseitige deutschsprachige Zusammenfassung an die Arbeit anzufügen.

- (3) Vorab erfolgte Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind in der Arbeit anzugeben. Liegen wesentliche oder alle Teile der Dissertation bereits als mindestens drei in einer Zeitschrift mit Fachgutachtersystem zur Publikation eingereichte Manuskripte vor und sind davon in der Regel zwei, mindestens jedoch ein Manuskript angenommen, so können diese in Form einer kumulativen Schrift eingereicht werden. Hierbei gelten nur Arbeiten, die von der Doktorandin/dem Doktoranden in Erstautorenschaft verfasst wurden. Bei Arbeiten mit mehreren Autoren muss der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden dargelegt und von der Betreuerin/dem Betreuer bestätigt werden. Die Dissertation muss eine Einleitung und eine übergreifende Diskussion sowie eine Zusammenfassung aller Ergebnisse auf deutsch oder englisch enthalten. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 11 Bestimmung der Berichterstatter und Begutachtung der Dissertation

- (1) Wird das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss zwei Berichterstatter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen /Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten.
- (2) Zur ersten Berichterstatterin/zum ersten Berichterstatter ist in der Regel diejenige/derjenige zu bestimmen, die/der die Doktorandin/den Doktoranden gemäß § 4 Abs. 1 als erste Betreuerin/erster Betreuer betreut hat. Gehört diese Betreuerin/dieser Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann sie/er mit ihrer/seiner Zustimmung zur ersten Berichterstatterin/zum ersten Berichterstatter bestellt werden.
- (3) Eine/einer der Berichterstatterinnen/Berichterstatter kann auch einer anderen Fakultät, ausnahmsweise einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, angehören. Mindestens eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter muss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft angehören. Im Falle einer externen Betreuung wird das Fakultätsmitglied, das gemäß § 4 Abs. 1 die Betreuungsvereinbarung als zweite Betreuerin/zweiter Betreuer unterzeichnet hat, zur zweiten Berichterstatterin/zum zweiten Berichterstatter bestellt.
- (4) Die Berichterstatter erstellen ihre schriftlichen Gutachten unabhängig voneinander innerhalb von 8 Wochen. Sie empfehlen der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Als Prädikate sind zulässig: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.
- (5) Die Dissertation wird mit den Gutachten vier Wochen für die Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren und die gewählten Mittelbauvertreterinnen/-vertreter des Fakultätsrats sowie die am Verfahren Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Beginn der Auslagefrist wird schriftlich und per Aushang am Dekanat mitgeteilt.
- (6) Die Genannten haben während der Auslagefrist die Gelegenheit zu einer begründeten schriftlichen Stellungnahme zur Dissertation.

§ 12 Annahme, Bewertung oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Über Annahme und Bewertung bzw. Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten unter Einbezug der schriftlichen Stellungnahmen nach § 11 Abs. 4 und 6. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

- (2) Nach Annahme der Dissertation informiert die erste Berichterstatterin/der erste Berichterstatter die Kandidatin/den Kandidaten mündlich über die wesentlichen Inhalte der Gutachten.

§ 13 Rückgabe der Dissertation

Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben und zugleich eine angemessene Frist für die Wiedereinreichung festsetzen. Wird die Frist von der Doktorandin/vom Doktoranden nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 14 Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (2) Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mit, dass ihre/seine Dissertation abgelehnt wurde und damit die Prüfung nicht bestanden ist. Sie/er teilt der Doktorandin/dem Doktoranden mit, welche Mängel der Dissertation dafür entscheidend waren. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt eine Prüfungskommission zur Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die abschließende Bewertung der Dissertation ein. Bei Annahme der Dissertation ist die Prüfungskommission auch für die Durchführung der mündlichen Prüfung und Festlegung der Gesamtnote der Promotion zuständig.
- (2) Der Prüfungskommission gehören für die Durchführung der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums vier Mitglieder an: neben der Dekanin/dem Dekan oder der Vertreterin/dem Vertreter beide Berichterstatterinnen/Berichterstatter der Dissertation und eine weitere Fachvertreterin/ein weiterer Fachvertreter (Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät). In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Berichterstatter im Rigosum durch ein Fakultätsmitglied ersetzt werden.
- (3) Der Prüfungskommission gehören für die Durchführung der mündlichen Prüfung in Form der Disputation fünf Mitglieder an: neben der Dekanin/dem Dekan oder der Vertreterin/dem Vertreter beide Berichterstatterinnen/Berichterstatter der Dissertation, und zwei von dem Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät zu wählende Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann eine externe Berichterstatterin/ein externer Berichterstatter in der Disputation durch ein Fakultätsmitglied ersetzt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan. Sofern beide verhindert sind oder selbst als Berichterstatterin/Berichterstatter oder Prüferin/Prüfer am Promotionsverfahren mitwirken, kann die Dekanin/der Dekan einem Mitglied des Fakultätsrates, das der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehört, den Vorsitz übertragen.
- (5) Die Prüfungskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin soll möglichst innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters liegen.

- (6) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme von Entschuldigungen nach § 16 Abs. 2.
- (7) Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung setzt die Annahme der Dissertation voraus. Sie kann in Form eines Rigorosums oder einer Disputation durchgeführt werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden können zwischen beiden Formen wählen. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern dadurch die Möglichkeit der Leistungsbewertung nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission zu laden. Bleibt die Doktorandin/der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen, Zeugnisses verlangen, wenn die Bewerberin/der Bewerber sich mit Krankheit entschuldigt.
- (3) Über Verlauf, Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird von einer/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (4) Sofern die Doktorandin/der Doktorand bei dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 keinen Widerspruch eingelegt hat, kann die Fakultätsöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zugelassen werden.

§ 17 Rigorosum

Das Rigorosum wird von der Prüfungskommission unter der Leitung der Dekanin/des Dekans oder der Prodekanin/des Prodekans durchgeführt. Es besteht aus einer 60minütigen Prüfung über drei verschiedene Themengebiete des Faches, in dem die Dissertation geschrieben wurde.

§ 18 Disputation

- (1) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter der Leitung der Dekanin/des Dekans oder der Prodekanin/des Prodekans durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über zwei wissenschaftliche Thesen. Die erste These soll sich auf die Thematik der Dissertation beziehen. Die zweite These soll das von der Kandidatin/dem Kandidaten bearbeitete Dissertationsthema in den weiteren Zusammenhang des Faches einordnen. Die Thesen sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Die Prüfungskommission weist Thesen, die thematisch zu begrenzt sind, zurück und fordert neue Thesen an.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Sie beginnt mit einer insgesamt höchstens 30minütigen Darlegung der Thesen der Doktorandin/des Doktoranden. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 19 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des Rigorosums bzw. der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung folgt den Prädikaten nach § 11 Abs. 4. Eine nicht ausreichende Leistung wird mit „insufficienter“ (unzulänglich) bewertet. Bei der Umrechnung der Prädikate in Noten bedeutet: „summa cum laude“ eine 0,5, „magna cum laude“ eine 1, „cum laude“ eine 2, „rite“ eine 3, „insufficienter“ eine 5. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt einen eigenen Notenvorschlag ab. Die Bewertung des Rigorosums bzw. der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten.
- (3) Das Rigorosum bzw. die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Bewertung „insufficienter“ ist. In diesem Fall kann das Rigorosum bzw. die Disputation innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung des Rigorosums bzw. der Disputation nicht innerhalb eines Jahres, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.
- (4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung legt die Prüfungskommission die Noten für die Dissertation sowie auf der Grundlage sämtlicher Prüfungsleistungen die Gesamtnote fest und teilt sie der Kandidatin/dem Kandidaten mit.
- (5) Bei der Feststellung der Gesamtnote ist das Prädikat der Dissertation gegenüber dem Prädikat der mündlichen Prüfung im Verhältnis 6:4 zu gewichten.
- (6) Das Prädikat „summa cum laude“ setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation bzw. das Rigorosum diese Note erreichen.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis sind bei der Verkündigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu begründen. Die Doktorandin/der Doktorand erhält eine vorläufige Bescheinigung über die Ablegung der Promotion und die Bewertung der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Gesamtleistung.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation in der von der Dekanin/dem Dekan nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers oder der ersten Berichterstatterin/des ersten Berichterstatters und im Einvernehmen mit der/dem zweiten Berichterstatterin/Berichterstatter genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt sie/er die Frist, so verliert sie/er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist angemessen verlängern. Es sind von der vervielfältigten Dissertation abzuliefern:
 - a) wenn sie im Hochdruck oder im Foto-Offsetdruck im Format DIN A5 hergestellt ist, 100 Stück;
 - b) wenn die Dissertation mit Genehmigung des Promotionsausschusses als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren gewährleistet ist, drei Exemplare bzw. Sonderdrucke. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabsetzen oder die Verwendung anderer Reprodukti-

onsmöglichkeiten (z.B. von der Fakultät genehmigte Online-Veröffentlichungen auf dem Server der Universitätsbibliothek) zulassen; oder

- c) zwei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und zwei elektronische Versionen der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Bei der Art der Veröffentlichung nach Buchstabe c überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen Buchstaben a und b ist zusätzlich eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Druckerlaubnis der Gutachterinnen/Gutachter vorliegt und der Druck der Dissertation als selbständige Publikation gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe b innerhalb einer angemessenen für beide Seiten verbindlich festgelegten Frist vertraglich abgesichert ist.
- (3) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum“; die Namen der Dekanin/des Dekans und beider Betreuerinnen/Betreuer bzw. Berichterstatterinnen/Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung sind anzugeben. Am Ende der Dissertation ist ein Lebenslauf anzufügen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten oder einem von ihr/ihm Beauftragten von der Dekanin/vom Dekan auf Verlangen Einsichtnahme in die Promotionsakte und die zur Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gem. § 11 zu gewähren.

§ 22 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Promovendin/der Promovend alle Verpflichtungen erfüllt, wird ihr/ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält den Namen und die Amtsbezeichnung der/des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Rektorin/Rektors und der Dekanin/des Dekans der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, den Namen der Promovendin/des Promovenden, den Titel und das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Sie trägt das Siegel der Fakultät sowie die Unterschrift der genannten Dekanin/des genannten Dekans und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

§ 23 Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie honoris causa nach § 2 Abs. 2 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer/eines oder mehrerer Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an die Dekanin/den Dekan als Vorsitzende/Vorsitzenden des Fakultätsrats eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der um die Gruppe der Professorinnen/Professoren erweiterte Fakultätsrat die Einleitung des Verfahrens, setzt er aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten ein. Dieser legt dem Fakultätsrat seine Empfehlung vor und erarbeitet bei Zustimmung zum Antrag die Laudatio. Die Verleihung des Dr. phil. h.c. bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 25.2.2010 der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 830) außer Kraft.
- (3) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu anfangenden Doktorandinnen/Doktoranden Anwendung. Kandidatinnen/Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand erwirkt haben, können wahlweise die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 06.07.2011, 09.11.2011 und 12.03.2012.

Bochum, den 13. März 2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung

Universitätsprofessor Dr. Nils Metzler-Nolte
Prorektor

Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden

(Anlage zur Promotionsordnung)

Zwischen Frau/Herrn (Doktorand/in) und Frau/Herrn Prof./PD/
Juniorprof. Dr. sowie Frau/Herrn Prof./PD/Juniorprof. Dr.
..... (Betreuerinnen/Betreuer) wird hinsichtlich einer an der Fakultät
für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum im Fach Philosophie/Erzie-
hungswissenschaft geplanten Arbeit über das Thema (Arbeitstitel)

.....
.....
.....
eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerin/des Betreuers gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin/des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

1. Die betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die Promovendin/der Promovend verabreden eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Dissertation.
2. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen von Beratungsgesprächen zwischen Betreuerinnen/Betreuern und Promovendin/Promovend. Sie findet mindestens vierteljährlich statt.
3. In der Anfangsphase der Promotion fertigt die Promovendin/der Promovend einen Forschungsbericht zu ihrem/seinem Thema an und spezifiziert den weiteren inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsplan auf der Grundlage des Berichts.
4. Der Zeitraum dieser ersten Berichterstattung über den Stand der Forschung sollte ein halbes Jahr nach Beginn der Promotionszeit nicht überschreiten.
5. Der Arbeitsfortschritt wird mindestens einmal jährlich fachöffentlich vorgestellt. Dies geschieht im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung, deren Form zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Promovendin/dem Promovenden schriftlich verabredet wird.
6. Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, in Absprache mit ihrer/seinen Betreuerinnen/Betreuern an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen teilzunehmen, die für ihr/sein Dissertationsprojekt relevant sind. Eine entsprechende Planung wird der Betreuungsvereinbarung beigelegt.
7. Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, Veranstaltungen der einschlägigen Fachöffentlichkeit zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen werden mit den Betreuerinnen/Betreuern getroffen.
8. Nach Ablauf von zwei Jahren legt die Promovendin/der Promovend den Betreuerinnen/Betreuern einen detaillierten Zeitplan über die Beendigung der Promotion vor. Der Zeitplan wird dem Promotionsausschuss zur Kenntnis gebracht.
9. Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichtet sich, den Promotionsausschuss über den Fortgang des Dissertationsprojektes einmal jährlich zu informieren.
10.
.....

Bochum, den

Unterschrift
Doktorandin/Doktorand

Unterschriften
Betreuerinnen/Betreuer